

hat der Aufsichtsbehörde alle wesentlichen Veränderungen unaufgefordert und unverzüglich anzuzeigen.

V.

Ordnungsstrafbestimmungen

§29

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Bedingungen oder Auflagen einer Genehmigung zuwiderhandelt,
 2. einen nach dieser Verordnung genehmigungspflichtigen Verkehrsbetrieb oder eine Verkehrsart ohne Genehmigung führt oder ohne die nach dieser Verordnung vorgeschriebene Zustimmung zu Beförderungsentgelten, Fahrplänen oder ergänzenden Beförderungsbedingungen durchführt,
 3. den Vorschriften über die Veröffentlichung und den Aushang von Beförderungsentgelten, Fahrplänen oder ergänzenden Beförderungsbedingungen zuwiderhandelt,
- kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 1 000 DM belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt im Rahmen ihrer Zuständigkeit den Leitern der Genehmigungsbehörden.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

VI.

Rechtsmittel, Nachprüfung von Entscheidungen

§30

(1) Gegen Entscheidungen der Genehmigungsbehörde hat der Betroffene das Recht der Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung. Die Beschwerde ist schriftlich und mit Begründung an die Genehmigungsbehörde, die die Entscheidung getroffen hat, einzureichen. Hilft diese der Beschwerde nicht ab, hat sie die Beschwerde mit einer Stellungnahme innerhalb von 14 Tagen an die nächsthöhere Genehmigungsbehörde weiterzuleiten. Das gilt nicht für Entscheidungen, die der Minister für Verkehr gemäß § 9 Abs. 3 getroffen hat. Die nächsthöhere Genehmigungsbehörde hat innerhalb von vier Wochen zu entscheiden.

(2) Gegen die Beschwerdeentscheidung kann Antrag auf Nachprüfung durch das Gericht gestellt werden. Für das Verfahren ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich die Genehmigungsbehörde ihren Sitz hat, die die erste Entscheidung getroffen hat. Für das Verfahren gelten die Rechtsvorschriften über die gerichtliche Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen.

(3) Die Beschwerde und der Nachprüfungsantrag an das Gericht haben aufschiebende Wirkung, soweit die Genehmigungsbehörde dies aus zwingenden Gründen des Gemeinwohls oder der Sicherheit des Verkehrs nicht ausdrücklich schriftlich ausgeschlossen hat. VII.

VII.

Erlaß von Rechtsvorschriften

§ 31

(1) Der Minister für Verkehr erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsvorschriften.

(2) In den nach Abs. 1 zu erlassenden Rechtsvorschriften können für den grenzüberschreitenden und Transitverkehr von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichende Re-

gelungen getroffen werden, wenn dies zur Durchführung internationaler Übereinkommen erforderlich ist.

(3) Der Minister für Verkehr erläßt die Rechtsvorschriften über die Anforderungen an den Bau bzw. Betrieb der Beförderungsmittel gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis e und die Anforderungen an deren Führer und Betreiber.

VIII.

■ Übergangs- und Schlußbestimmungen

§32

(1) Die durch diese Verordnung für die Bezirksverwaltungen bzw. deren Dezernate begründeten Rechte und Pflichten gehen im Zeitpunkt der Bildung der Länder in der Deutschen Demokratischen Republik auf die Länderregierungen bzw. deren Behörden über.

(2) Für Verkehrsbetriebe, die am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung genehmigungspflichtige Beförderungsleistungen gemäß § 3 Abs. 1 durchführen, gilt die Genehmigung für diese Leistungen bis maximal 31. Dezember 1991 als erteilt. Die Weiterführung des Verkehrsbetriebes nach diesem Zeitpunkt setzt die rechtzeitige Einholung der Genehmigung nach dieser Verordnung voraus. Soll bis zum 31. Dezember 1991 Vertragsverkehr in Linienverkehr umgewandelt werden und besteht hierfür ein öffentlicher Bedarf, ist dem Betreiber des Vertragsverkehrs vorrangig die Genehmigung für den Linienverkehr zu erteilen.

§33

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— Anordnung vom 29. August 1986 über die nebenberufliche Tätigkeit von Bürgern als Taxifahrer (GBl. I Nr. 28 S. 393) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 12. Januar 1989 (GBl. I Nr. 7 S. 114)

— Anordnung vom 15. April 1981 über die Allgemeinen Bedingungen für das Ausleihen von Personenkraftfahrzeugen durch den volkseigenen Kraftverkehr und städtischen Nahverkehr — Ausleihordnung Pkw — (GBl. I Nr. 16 S. 221).

(3) In der Durchführungsverordnung vom 8. März 1990 zum Gewerbegesetz (GBl. I Nr. 17 S. 140) ist in deren Anlage im Anstrich „Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Fahrgastschiffen und schienengebundenen Beförderungsmitteln“ das Wort „Kraftfahrzeugen“ zu streichen.

(4) Im Geltungsbereich dieser Verordnung findet die Verordnung vom 5. Januar 1984 über die Leitung und Durchführung der öffentlichen Personenbeförderung — Personenbeförderungsverordnung (PBVO) — (GBl. I Nr. 4 S. 25) in der Fassung der Verordnung vom 22. März 1984 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWVO — (GBl. I Nr. 14 S. 173) und der Verordnung vom 25. Juli 1985 über die Anpassung von Rechtsvorschriften an das Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen in der DDR (GBl. I Nr. 22 S. 253) keine Anwendung.

Berlin, den 20. Juni 1990

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

de Maizière
Ministerpräsident

Gibtner
Minister für Verkehr